



Satzung

Stand: Januar 2025

Kindergarten Larifari e.V.
Deisenhofenerstraße 51 81539 München Tel. 089/6971523

SATZUNG

Kindergarten Larifari

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kindergarten Larifari e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Organisation einer von den Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätte. In der Einrichtung sollen Kinder familienergänzend betreut werden. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie erarbeiten und entwickeln das pädagogische Konzept mit dem Erzieherteam und entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit es gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Fest angestellte Mitarbeiter können passive Mitglieder werden. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Pro Familie, die in der Einrichtung ein oder mehrere Kinder betreuen lässt, wird ein Elternteil oder ein anderer Sorgeberechtigter Mitglied.

4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod, Auflösung einer juristischen Person, Ausschluss oder mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte.
5. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Ende des übernächsten Kalendermonats zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages nicht erfüllt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen.
7. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Neuaufnahmen

1. Das von der Mitgliederversammlung gewählte Neuaufnahmeamt entscheidet gemeinsam mit der pädagogischen Leitung unter Berücksichtigung der freiwerdenden Plätze und des pädagogischen Konzeptes über die Aufnahme von neuen Kindern.
2. Geschwisterkinder werden bevorzugt behandelt, es gibt jedoch keine Platzgarantie.
3. Ist eine Entscheidung auf pädagogischer Grundlage nicht möglich, so obliegt die Entscheidung den gewählten Mitgliedern des Vorstands.

§ 6 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Elternversammlung
- c) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Sie ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitglieder-versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
7. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied oder einen anderen Sorgeberechtigten eines Kindes, welches in der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte betreut wird, übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragene Stimme können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.
9. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Einrichtung aktiv erarbeiten und mitbestimmen. Sie soll mehrmals jährlich stattfinden.
2. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder alle Eltern oder andere Sorgeberechtigte, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden an.
3. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
4. Über die Beschlüsse der Elternversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstandes eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

§ 10 Der Vorstand

1. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins angehören. Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dem Vorstand eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu gewähren.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt, bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 3.000,- € ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
7. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. der besonderen Förderungswürdigkeit des Vereins verlangt werden.
2. Ansonsten kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abstimmenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

Die vorstehende Satzung wurde am 25. Februar 1992 errichtet.

Die Satzung wurde am 14. Mai 1992 in § 3, Ziffer 4 (Gemeinnützigkeit), § 4, Ziffer 4 (Mitgliedsbeiträge) und § 5, Ziffer 1, Buchstabe a) bis d) (Beendigung der Mitgliedschaft) geändert.

Die Satzung wurde am 20. Januar 1993 in § 7, Ziffer 2, Satz 1 (Ladungsfrist) geändert.

Die Satzung wurde am 27. März 2012 insgesamt neu gefasst.

Die Satzung wurde am 18. September 2019 insgesamt neu gefasst.

Die Satzung wurde am 27. September 2022 in § 4, Ziffer 1, Satz 2 (Fest angestellte Mitglieder) geändert.

Die Satzung wurde am 23.01.2025 insgesamt neu gefasst.